



RUNDSCHREIBEN 1/2018

Themenschwerpunkte

- + Erhöhung Enasarco-Rentenbeitragssätze
- + Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes
- + Steuerbonus für den Ankauf von Produkten aus recycelten Kunststoffen
- + Steuerbonus für Werbung
- + Neuerungen Modell INTRA ab 2018

Erhöhung Enasarco-Rentenbeitragssätze

Der **Enasarco**-Renten-Beitragssatz wird für das Jahr **2018** von **15,55 % auf 16,00 %** erhöht (50% des Beitrages gehen weiterhin zu Lasten des Vertreters und die restlichen 50% gehen zu Lasten des Auftraggebers, d.h. jeweils 8,00 %).

Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes

Gemäß Artikel 1284 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der **gesetzliche Zinssatz** jährlich abgeändert werden. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik vom 15. Dezember 2017 wurde der aktuelle Zinssatz in der Höhe von 0,10% mit **1. Jänner 2018** auf **0,30%** erhöht.

Der gesetzliche Zinssatz wird unter anderem bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen für verspätete, freiwillig berichtigte Steuereinzahlungen (sog. "*ravvedimento operoso*") und bei der Berechnung des Fruchtgenuss-Rechtes angewendet.

Steuerbonus für den Ankauf von Produkten aus recycelten Kunststoffen

Unternehmen, die in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 Produkte aus recycelten Kunststoffen erwerben, können eine Steuergutschrift in Höhe von 36% beantragen. Die Steuergutschrift in Höhe von max. Euro 20.000,00 pro Jahr kann ausschließlich über den Einzahlungsvordruck F24 verrechnet werden und ist hinsichtlich der Einkommenssteuern (Irppef oder Ires) und der regionalen Wertschöpfungssteuer (Irap) nicht zu besteuern. Mit Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen müssen noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Lohnauszahlung in bar ab 01.07.2018 verboten

Ab dem 1. Juli 2018 dürfen private Arbeit- und Auftraggeber, die Löhne und Gehälter nicht mehr in bar auszahlen.

Somit sind ab dem 1. Juli 2018 nur mehr folgende Zahlungsformen zulässig:

- Gutschrift auf ein mittels IBAN identifiziertes, vom Arbeitnehmer angegebenes Bankkonto;
- elektronische Zahlungsmittel;
- Schalterbarauszahlung in Bank- und Postfilialen, in denen der Arbeitgeber ein Kassenkontokorrent mit Zahlungsmandat eröffnet hat;
- Ausstellung von Bank- und Giroschecks, die unmittelbar an den Arbeitgeber oder, im Falle belegter Verbindungen, an eine entsprechende bevollmächtigte Person ausgehändigt werden.

Die Nichteinhaltung wird mit einer Verwaltungsstrafe im Ausmaß von Euro 1.000,00 bis Euro 5.000,00 geahndet.

Das Verbot betrifft nicht die Angestellten in Familien- und Hausarbeit (beispielsweise Hausbedienstete oder Betreuungspersonal), und gilt es für sämtliche Tätigkeiten, unabhängig vom entsprechenden Betrag.

Steuerbonus für Werbung

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 11/2017 vom 20. Dezember 2017 mitgeteilt, wird ein Steuerbonus für MwSt.-Subjekte, Freiberufler, Unternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften,

welche innerhalb 31. Dezember 2017 Werbeinserate in lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) geschaltet haben, vorgesehen. Ab 2018 werden dann auch die Werbemaßnahmen auf lokalen Radio- und Fernsehsendern gefördert.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, benötigt es eine Steigerung dieser Investitionen von mindestens 1% gegenüber den gleichen Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres (für 2017 hat man sich auf die zwischen dem 24. Juni und 31. Dezember 2016 getätigten Investitionen zu beziehen). Die Förderung ist ein Steuerbonus in Höhe von 75% auf die Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahr. Im Falle von Klein- und mittleren Unternehmen (darunter fallen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter, einem Umsatz unter Euro 50 Mio. oder einer Aktiva von weniger als Euro 43 Mio) beträgt der Steuerbonus 90%. Der Höchstbetrag der Ausgaben wird jährlich mittels spezifischem Dekret festgelegt.

Beispiel: Im Zeitraum 24. Juni – 31. Dezember 2016 wurden Euro 20.000,00 für Werbeinserate und Werbeschaltungen investiert, im gleichen Zeitraum des laufenden Jahres (24. Juni – 31. Dezember 2017) wurden Ausgaben in Höhe von Euro 100.000,00 für die gleichen Investitionen getätigt. Der Zuwachs beläuft sich auf Euro 80.000,00. Daraus wird ein Steuerbonus von Euro 60.000,00 (80.000,00 x 75%) berechnet - für Klein- und mittlere Unternehmen Euro 72.000,00 (80.000,00 x 90%).

Der Steuerbonus kann ausschließlich durch Verrechnung (mittels Einzahlungsmodell F24) mit anderen geschuldeten Steuern beansprucht werden. Dazu muss eine elektronische Mitteilung an das Departement für Information und Verlagswesen im Präsidium des Ministerrates gesendet werden.

Die Mitteilung ist getrennt für Printmedien und audiovisuelle Medien (Hörfunk und Fernsehen) einzureichen. In dieser Meldung sind die geplanten Werbeinvestitionen für die beiden Bereiche vorzumerken. Man hat für den jeweiligen Bereich auch den Zuwachs gegenüber dem Vorjahr anzugeben (absoluter Wert und in Prozent). Die Ausgaben müssen durch den Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bestätigt werden.

Die Durchführungsbestimmung, welche die Modalitäten und Kriterien dieser Förderung bestimmen muss, ist derzeit noch in Ausarbeitung.

Neuerungen Modell INTRA ab 2018

Die **INTRASTAT Modelle für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen** sind ab Jänner 2018 aus steuerliche Sicht nicht mehr zu versenden. Es bleibt jedoch die Pflicht der monatlichen Versendung für statistische Zwecke. Die Quartalsmeldung im Einkauf wurde aufgehoben.

EINKAUF:

- Einkauf von **Waren** (Modell INTRA 2-bis): eine monatliche Versendung ist verpflichtend, sobald die Summe des Einkaufes in einem der vier vorhergehenden Quartale gleich oder höher als Euro 200.000,00 ist (Limit bis 31.12.2017 Euro 50.000,00)
- erhaltene Dienstleistungen (Modell INTRA 2-quater): eine monatliche Versendung ist verpflichtend, sobald die Summe der bezogenen Dienstleistungen in einem der vier vorhergehenden Quartale gleich oder höher ist als Euro 100.000,00 (Limit bis 31.12.2017 Euro 50.000,00)

Das INTRASTAT Modell für die geleisteten **Dienstleistungen** (1-quater) wird sowohl vierteljährlich, als auch monatlich immer nur für steuerrechtliche Zwecke übermittelt.

Die INTRASTAT Modelle für den **Verkauf** von Waren und Dienstleistungen bleiben hinsichtlich Fälligkeit (quartalsmäßig/monatlich) und **Grenzwert für die Unterscheidung** der Fälligkeit (Euro 50.000) unverändert.

Das monatliche INTRASTAT Modell für verkaufte Waren hingegen (1-bis) ist zwischen Euro 50.000,00 und bis zum Erreichen der Schwelle von Euro 100.000,00 (bzw. sofern in einem der vier vorhergehenden Quartale die Summe von Euro 100.000,00 nicht überschritten worden ist) lediglich für steuerliche Zwecke zu versenden, andernfalls sind auch die statistischen Daten monatlich zu übermitteln.



Fälligkeiten

Fr, 16. Februar

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **Jänner** 2018 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Jänner
- Saldozahlung der **Ersatzsteuer** für die Aufwertung der Abfertigung
- Zahlung der 4. **INPS-Fixrate** 2017 (Handwerker und Kaufleute)
- Zahlung **INAIL-Akonto**

Di, 20. Februar

- Meldungen und Einzahlung der **Enasarco**-Beiträge für das 4. Quartal 2017

Mo, 26. Februar

- Versendung der **Intrastat**-Meldung Monat Januar
- Click Day Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten von Beherbergungsbetrieben

Mi, 7. März

- Versendung der Einheitsbescheinigung (**CU**) durch den Arbeits- oder Auftraggeber

Fr, 16. März

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **Februar** 2018 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Jänner
- Einzahlung der Vidimierungsgebühr für Kapitalgesellschaften

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.